



3. der gemeindeeigenen Kollekten und sonstigen Zuwendungen zugunsten der Ortskirche,
4. der Entnahme aus zweckbestimmten ortsbezogenen Rücklagen.

### **§ 3**

#### **Gemeindegkirchenrat**

- (1) Dem Gemeindegkirchenrat gehören fünf Mitglieder der Ortskirchenräte an.
- (2) Die ortskirchlichen Mitglieder des Gemeindegkirchenrates werden von den Ortskirchenräten aus deren Mitte gewählt.
- (3) Die Ortskirchenräte der Ortskirchen Bernsdorf, Hohenbocka, Hosena, Laubusch und Lauta-Dorf wählen je ein Mitglied und je eine Stellvertretung in den Gemeindegkirchenrat.

### **§ 4**

#### **Veränderung und Aufhebung der Satzung**

Die Veränderung und die Aufhebung dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln des Gemeindegkirchenrates sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am 1. Januar 2024 in Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde am 28. März 2023 durch das Kollegium des Konsistoriums der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz kirchenaufsichtlich genehmigt.